

schaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten eintreten; Frauen, die fünf oder mehr Kinder geboren haben, eine Rente in Höhe von 200 Mark monatlich zuerkannt, wenn sie die für den Rentenanspruch erforderliche versicherungspflichtige Tätigkeit nicht nachweisen können; der Wochenurlaub von acht auf zwölf Wochen verlängert. Zur nach besseren Verwirklichung des R. tragen auch die im September 1973 vom Politbüro des ZK der SED, dem Ministerrat der DDR und dem Bundesvorstand des FDGB gemeinsam beschlossenen weiteren Maßnahmen zur Durchführung des sozialpolitischen Programms bei. Sie sind auf die Verbesserung der medizinischen Betreuung aller Bürger sowie der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter des Gesundheits- und Sozialwesens gerichtet. In besonderem Maße dient die Sozialversicherung in ihren beiden organisatorischen Formen der Realisierung des R.: die vom FDGB geleitete Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten; für die übrigen sozialpflicht-versicherten Bürger, wie z. B. der Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften u. a., die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR. Darüber hinaus nehmen die Betriebe durch weitere Leistungen, wie z. B. die Zahlung eines Lohnausgleichs, an der materiellen Versorgung der Werktätigen teil. Die allgemeine staatliche Sozialfürsorge gewährleistet die materielle Versorgung der Bürger, die hilfsbedürftig sind, kein eigenes Einkommen besitzen oder nicht anderweitig ausreichende Mittel zu ihrer materiellen Versorgung erhalten können.

Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung: durch die sozialistische Gesellschaftsordnung garantiertes verfassungsmäßiges Grundrecht der Bürger der DDR (Verf. der DDR, Art. 21), das ihnen die Mög-

lichkeit sichert, das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft und des sozialistischen Staates umfassend mitzugestalten und somit aktiv an der Leitung der gesellschaftlichen Prozesse teilzunehmen. Das R. ist das entscheidende Grundrecht der Bürger der DDR, weil in ihm das Wesen des -> *sozialistischen Staates*, nämlich die Ausübung aller politischen Macht durch die von der marxistisch-leninistischen Partei geführte Arbeiterklasse im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und den anderen werktätigen Schichten, seinen Ausdruck findet. Die Verwirklichung des R. ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger. Die Garantie des R. liegt im Wesen der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und wird in der Verfassung im einzelnen dargelegt. Sie ergibt sich insbesondere daraus, daß die Bürger alle Machtorgane demokratisch wählen (-> *Wahlssystem*), an ihrer Tätigkeit, an der Leitung und Planung des gesellschaftlichen Lebens mitwirken ; Rechenschaft von den Volksvertretungen, ihren Abgeordneten, den Leitern der staatlichen Organe über ihre Tätigkeit fordern können (-> *Rechenschaftspflicht*); in gesellschaftlichen Organisationen ihrem Willen Ausdruck geben können, sich mit ihren Vorschlägen und Eingaben an die staatlichen und gesellschaftlichen Organe wenden (-> *Eingaben der Bürger*) sowie in Volksabstimmungen ihren Willen bekunden können. Das Bonner Grundgesetz wie auch andere bürgerliche Verfassungen kennen ein solches Grundrecht nicht. Statt dessen enthalten sie die verschwommene Formulierung, wonach angeblich die Staatsgewalt vom Volke ausgeht. Damit soll die Herrschaft des staatsmonopolistischen Kapitalismus verschleiert werden. Die imperialistische Verfassungswirklichkeit macht es dem werktätigen Bürger unmöglich, auf die Politik des